

**8P**

Steuerberatung
Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung

Public Sector Aktuell

Sommer 2026

INHALT

Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen – Neuerungen, Anwendungsfragen und Übergangsregelung	1
Umsatzsteuer bei (dauer-)defizitären Betrieben der öffentlichen Hand	3
Weiterverrechnung von kommunalen Konzessionsabgaben bei Verpachtung von (Strom-)Netzen – umsatz- und gewerbesteuerliche Fallstricke beachten!	4
Netzpaket der Bundesregierung	5
Das Dienstad – (k)ein BgA?	6
Besteuerung kommunaler Photovoltaikanlagen – ein Überblick	7
(Vorläufiges) Ende in der Diskussion um den Aufteilungsschlüssel?	8
ÖPNV-Entlastung 2027: was Verkehrsunternehmen jetzt vorbereiten müssen	9
Personalgestaltung – Damoklesschwert für juristische Personen des öffentlichen Rechts?	10
Die Novelle des Energie- und Stromsteuergesetzes 2026 – wichtige Änderungen im Überblick	11
Impressum	12

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR BILDUNGSLEISTUNGEN – NEUERUNGEN, ANWENDUNGSFRAGEN UND ÜBERGANGSREGELUNG



Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurden die umsatzsteuerlichen Befreiungsvorschriften für Bildungsleistungen grundlegend neu gefasst, an die unionsrechtlichen Bestimmungen angepasst und leider sehr formalisiert ausgestaltet. Das betrifft insbesondere auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) konkretisiert die Anwendungspraxis und sieht eine großzügige Übergangsregelung vor.

Rechtsformneutral werden ab 2025 alle öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen von der Befreiung erfasst, sofern sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung anbieten. Die Steuerbefreiung erstreckt sich dem Gesetzeswortlaut nach unabhängig von der Trägerschaft auch auf jPöR, was zur unionsrechtlichen Angleichung notwendig war.

Bestätigung findet das ausdrücklich im geänderten Umsatzsteueranwendungserlass und im BMF-Schreiben.

Bei jPöR ist vorrangig die Unternehmereigenschaft zu prüfen. Unter Anwendung von § 2b UStG gilt: Wenn jPöR im Wettbewerb mit Privaten auf privatrechtlicher Grundlage handeln, sind sie im umsatzsteuerlichen Sinn Unternehmer und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht, soweit keine Steuerbefreiung greift. Für hoheitliches Handeln bleibt es bei Nichtsteuerbarkeit. Ein Kernelement bei der Befreiung von Bildungsleistungen bleibt das Bescheinigungsverfahren: Öffentliche und private Leistungserbringer benötigen nun – mit wenigen Ausnahmen – eine aktuelle Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, die bestätigt, dass es sich um steuerbefreite Bildungsleistungen handelt. Das gilt ausdrücklich auch für jPöR, obwohl deren Bildungsan-

gebote bislang teilweise kraft Gesetzes befreit oder überhaupt nicht steuerbar waren. Eine vor 2025 ausgestellte Bescheinigung bleibt für einen Übergangszeitraum gültig. Insgesamt verlangt die Neuregelung erhöhte Sorgfalt in Nachweisführung und Dokumentation.

Die Bescheinigung wird als Grundlagenbescheid gewertet und ist für die Finanzbehörde im Rahmen der Feststellung des Bildungszwecks bindend; die übrigen Voraussetzungen der Befreiung prüft das Finanzamt eigenständig.

Nach neuer Verwaltungsauffassung sind auch eng mit den Bildungsleistungen verbundene Umsätze (z. B. Überlassung von Lehrmaterial, Gestellung von Lehrkräften, Prüfungsleistungen) befreit, sofern sie zur Ausübung der Bildungsleistung unerlässlich sind und von der Bildungseinrichtung selbst erbracht werden.

Neu betont wird das Recht der Finanzverwaltung, das Bescheinigungsverfahren auch initiativ anzustoßen: Legt die Bildungseinrichtung keine (gültige) Bescheinigung vor, kann das Finanzamt bei entsprechender Sachlage selbst die Landesbehörde um Prüfung ersuchen. Das kann – bei nicht eindeutigen Fällen oder widerstrebenden Interessen – Anlass zur Überprüfung und möglicherweise auch Aberkennung der Befreiung geben. Ob dieses Antragsrecht unionsrechtlich zwingend ist und ob es nur dem Unternehmer zusteht oder auch der Behörde, ist in Literatur und Praxis streitig. Das steuerliche Risiko liegt in der fehlenden, fehlerhaften oder aberkannten Bescheinigung. Das kann zu einer Nachversteuerung mit gegenläufiger Vorsteuerberichtigung führen. Bildungsträger sind daher verpflichtet, ihre Verwaltungsprozesse auf die neuen Nachweispflichten und die korrekte Dokumentation der Inhalte und Zielsetzungen der Bildungsleistungen auszurichten.

In der Praxis wird sich gelegentlich die Frage nach einem faktischen Optionsrecht stellen. Gibt es – beispielsweise aufgrund von größeren Investitionen – einen Vorsteuerüberhang, könnte die Bescheinigung einfach nicht beantragt werden, um so auf die Steuerbefreiung zu verzichten und insoweit in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen. Da den Finanzämtern jedoch ein eigenes Beantragungsrecht für die Bescheinigung zusteht, ist das mit der Landesbehörde und dem Finanzamt im Vorfeld rechtssicher abzuklären.

Besonders hervorzuheben ist die großzügige Übergangsregelung: Für Umsätze der Jahre 2025 bis 2027 wird es von der Verwaltung

nicht beanstandet, wenn die bisherige Rechtslage, insbesondere die alte Fassung des Umwandlungssteueranwendungserlasses, weiter angewendet wird und bereits vor 2025 erteilte Bescheinigungen für Altleistungen gelten fort.

Bis Ende 2027 bleibt den betroffenen jPöR und anderen Bildungseinrichtungen ausreichend Zeit, sich organisatorisch auf die neuen Vorgaben einzustellen und fehlende Bescheinigungen zu beschaffen. Ab 2028 ist zwingend die Neuregelung zu beachten.

Alle jPöR und vergleichbare Einrichtungen sollten umgehend prüfen, ob für sämtliche ab 2025 erbrachten und als steuerfrei erklärten Bildungsleistungen aktuelle und gültige Bescheinigungen vorliegen bzw. in welcher Frist diese eingeholt werden müssen. Trotz des jetzt ergangenen BMF-Schreibens empfiehlt sich die laufende Überwachung der Rechtsentwicklung. In Zweifelsfällen mit wesentlichem Gewicht sollte über Abstimmungen mit der Finanzverwaltung nachgedacht werden. Unklare Fälle, die noch nicht verwirklicht sind, könnten einer verbindlichen Auskunft zugeführt werden.



UMSATZSTEUER BEI (DAUER-)DEFIZITÄREN BETRIEBEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

Hintergrund

Dauerhaft defizitär betriebene Einrichtungen der öffentlichen Hand stehen seit Jahren im Fokus der umsatzsteuerlichen Rechtsprechung. Hintergrund sind zahlreiche Entscheidungen von EuGH und BFH, die sich mit der Frage der Unternehmereigenschaft und der Vorsteuerabzugsberechtigung bei Tätigkeiten befassen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht und häufig unter Einsatz öffentlicher Zuschüsse ausgeübt werden (insbesondere Betrieb/Verpachtung von Schwimmbädern). Mit Schreiben vom 20.01.2026 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) diese Rechtsprechung konsolidiert und erstmals ein einheitliches Prüfungsschema für die Praxis vorgegeben.

Rechtsprechungsentwicklung als

Augangspunkt

Ausgangspunkt der aktuellen Verwaltungsauffassung sind u. a. die EuGH-Urteile „Gemeente Borsele“, „Gmina O.“ und „Gmina L.“ sowie mehrere BFH-Urteile, zuletzt vom 17.04.2024. Die Gerichte haben wiederholt klargestellt, dass die fehlende Gewinnerzielungsabsicht für sich allein nicht ausreicht, um die Unternehmereigenschaft zu verneinen. Entscheidend ist vielmehr eine umsatzsteuerrechtliche Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines objektiven Marktteilnehmers, nicht eine betriebswirtschaftliche Rentabilitätsbetrachtung. Der Zusammenhang zwischen Leistung, Entgelt und Kostenstruktur muss je Einzelfall gewürdigt werden.

2-Stufen-Prüfung nach dem BMF-Schreiben vom 20.01.2026

Das BMF sieht für dauerhaft defizitär betriebene Einrichtungen eine Prüfung in zwei Schritten vor. Liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, ist die Unternehmereigenschaft bereits unabhängig von der Defizitsituation zu verneinen; eine Prüfung der wirtschaftlichen Tätigkeit erübrigt sich in diesen Fällen. Die Prüfung erfolgt strikt zweistufig:

1. Leistungsaustausch (unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt)

Zunächst ist zu prüfen, ob überhaupt ein steuerbarer Leistungsaustausch vorliegt. Erforderlich ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt. Ein solcher Zusammenhang fehlt insbesondere bei rein symbolischen Entgelten ohne echten Entgeltcharakter (z. B. Überlassung gegen 1 € jährlich). Dass das Entgelt unterhalb der Selbstkosten liegt, ist hingegen unschädlich.

2. Wirtschaftliche Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinn

Liegt ein Leistungsaustausch vor, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Tätigkeit der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dient. Maßgeblich ist eine Gesamtwürdigung, bei der die betrachtete Leistungserbringung vergleichbaren Leistungen unter Marktbedingungen gegenübergestellt wird.

Kostendeckungsquote als zentrales Abgrenzungskriterium

Besondere praktische Bedeutung kommt der vom BMF eingeführten Vermutungsregel zu. Besteht zwischen Einnahmen und Kosten eine deutliche Asymmetrie, kann das gegen das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit sprechen. Bei einer Kostendeckungsquote von bis zu 3 % wird widerlegbar vermutet, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Die Prüfung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen; dabei sind die Kosten um erhaltene Zuschüsse zu mindern. Kosten sind dabei nach den Grundsätzen des jeweiligen öffentlichen Rechnungswesens leistungsbezogen zu erfassen; eine pauschale oder rein haushaltsrechtliche Betrachtung genügt nicht.

Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn die Leistung unter Bedingungen erbracht wird, wie sie auch bei privatwirtschaftlichen Marktteilnehmern üblich sind, insbesondere bei marktüblichem Entgelt, Auftreten am Markt, einer entsprechenden Anzahl von Kunden und einer gewissen Einnahmenhöhe.

Zuschüsse und Verlustausgleiche

Erfolgen Zuschüsse oder Verlustausgleiche, ist zu prüfen, ob eine rechtliche und tatsächliche Verknüpfung zwischen Entgeltzahlungen des Leistungsempfängers und den Zuschusszahlungen besteht. In diesen Fällen kann eine Saldierung von Entgelt und Zuschuss erforderlich sein. Ohne eine solche Verknüpfung bleiben Zuschüsse bei der Beurteilung des Leistungsaustauschs grundsätzlich außer Betracht. Interessant ist hier, dass laut BMF eine Saldierung nur dann vorzunehmen ist, wenn Zuschuss- und Entgeltzahlung zwischen identischen Parteien erfolgt. Das kann steuerliche Gestaltungsspielräume eröffnen. Eine Saldierung von Zuschüssen und Entgelten kommt insoweit nur in Betracht, wenn zwischen Zuschussgeber und Leistungsempfänger Personenidentität besteht und der Zuschuss unmittelbar leistungsbezogen gewährt wird.

Übergangs- und Anwendungsregelung

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes sieht das BMF eine großzügige Übergangsregelung vor: In Fällen bestehender Asymmetrien zwischen Einnahmen und Kosten wird es bis zum 31.12.2027 nicht beanstandet, wenn die betroffenen Einrichtungen weiterhin von einer wirtschaftlichen Tätigkeit und damit von der Vorsteuerabzugsberechtigung ausgehen. Das gilt auch für laufende Investitionen. Abweichendes gilt allerdings bei nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens neu abgeschlossenen oder verlängerten Verträgen.

Bedeutung für die Praxis

Für Kommunen, Zweckverbände sowie ausgelagerte Betriebe (z. B. Kultur-, Freizeit-, Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen) besteht kurzfristig kein akuter Handlungsdruck. Mittel- bis langfristig sollten jedoch Kostendeckungsgrade je Tätigkeit ermittelt, Zuschussstrukturen analysiert und Vertragsgestaltungen überprüft werden. Anderenfalls drohen perspektivisch Einschränkungen beim Vorsteuerabzug sowie Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG.

Fazit

Mit dem BMF-Schreiben vom 20.01.2026 schafft die Finanzverwaltung Klarheit und Rechtssicherheit, ohne die unternehmerische Tätigkeit der öffentlichen Hand pauschal infrage zu stellen. Dauerdefizitäre Einrichtungen bleiben grundsätzlich umsatzsteuerlich relevant, solange ein echter Leistungsaustausch vorliegt und die wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Gesamtwürdigung bejaht werden kann. Entscheidend ist künftig eine saubere Dokumentation der Marktbedingungen und der Finanzierungsstrukturen.

WEITERVERRECHNUNG VON KOMMUNALEN KONZESSIONSABGABEN BEI VERPACHTUNG VON (STROM-)NETZEN – UMSATZ- UND GEWERBESTEUERLICHE FALLSTRICKE BEACHTEN!

Kommunen erheben von Energieversorgungsunternehmen sogenannte Konzessionsabgaben. Diese sind Entgelte für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zum Betrieb von Strom- oder Gasleitungsnetzen (§ 48 EnWG). In der Praxis trifft man häufig folgende Konstellation an:

- Eine Netzgesellschaft (Verpächterin) ist Inhaberin des Wegenutzungsrechts auf einem kommunalen Grundstück.
- Sie verpachtet das Stromnetz an einen Netzbetreiber (Pächterin).
- Laut Pachtvertrag trägt die Pächterin wirtschaftlich die Konzessionsabgabe und zahlt diese direkt an die Kommune.
- Die Verpächterin „berechnet“ die Abgabe vertraglich an die Pächterin weiter.

Strittig war bislang, ob diese Konzessionsabgaben bei der Verpächterin steuerlich neutral oder als Entgeltbestandteil zu behandeln sind. In einem vom Finanzgericht (FG) Hessen zu entscheidenden Fall behandelte die Verpächterin die Konzessionsabgabe steuerlich als neutralen Durchlaufposten. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, die Zahlung sei Teil des Pachtentgelts.

Aus der rechtskräftigen Entscheidung des FG ergibt sich folgende steuerliche Behandlung:

Nach Ansicht des Gerichts stellt die Konzessionsabgabe einen Entgeltbestandteil der Netzverpachtung dar. Die Verpächterin bleibt zivilrechtlich Schuldnerin der Konzessionsabgabe gegenüber der Kommune. Entsprechend erfolgt die Zahlung durch den Pächter für Rechnung der Verpächterin.

Damit liegt eine Gegenleistung für die Überlassung des Stromnetzes und des Wegenutzungsrechts vor. Die Konzessionsabgabe gehört somit zur umsatzsteuerpflichtigen Bemessungsgrundlage. Eine Steuerbefreiung, insbesondere nach § 4 Nr. 12 lit a) UStG für die Vermietungsleistungen, ist nicht anwendbar.

Diese Beurteilung hat auch gewerbesteuerliche Auswirkungen. Die Konzessionsabgabe ist beim Verpächter als Betriebseinnahme und gleichzeitig als Betriebsausgabe zu erfassen.

Diese unterliegt jedoch der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung in Höhe von 25 % mit der Folge, dass die Konzessionsabgabe den maßgeblichen Gewerbeertrag erhöht.

Nach Ansicht des FG liegt ein durchlaufender Posten nur vor, wenn Zahlungen im Namen und für Rechnung eines Dritten erfolgen. Die bloße vertragliche Übernahme der Zahlung durch den Pächter reicht nicht aus. Das bedeutet im Ergebnis: Konzessionsabgaben, die der Pächter eines Stromnetzes aufgrund des Pachtvertrags schuldet, sind beim Verpächter umsatzsteuerlich als Entgeltbestandteil zu behandeln und erhöhen aufgrund

der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften den maßgeblichen Gewerbeertrag. Außerdem ist Umsatzsteuer zu berechnen. Auch wenn das Urteil nur die umsatzsteuer- und gewerbesteuerliche Berücksichtigung von weiterberechneten kommunalen Konzessionsabgaben bei der Verpachtung von Stromnetzen betrifft, ist davon auszugehen, dass diese Beurteilung auch für die Verpachtung von anderen Netzen (z. B. Gasnetzen) Anwendung findet.



NETZPAKET DER BUNDESREGIERUNG

In einem Stromnetz muss die Bilanz zwischen Entnahme (= Bedarf) und Einspeisung (= Erzeugung) in engen Grenzen zu jedem Zeitpunkt ausgeglichen sein. Ist das nicht der Fall, droht ein Blackout.

Genau hier liegt das Problem: Die Erzeugung von Strom aus Sonne und Wind lässt sich nur schwer prognostizieren und steuern. Bei starkem Sonnenschein und viel Wind bei gleichzeitig geringem Strombedarf hilft eigentlich nur das Abschalten der Stromerzeugung aus diesen regenerativen Energien. Bei einer Dunkelflaute, sprich keine Sonne und kein Wind, und hohem Bedarf muss Leistung aus anderen Stromerzeugungsanlagen die Stabilisierung der Netze sicherstellen.

An diesem Punkt setzen die Pläne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter der Leitung von Ministerin Reiche an: Neben dem geplanten Bau flexibel steuerbarer H2-ready-Gaskraftwerke sieht der Entwurf des sogenannten Netzpakets vor, den bisherigen Anschluss- und Einspeisevorrang für erneuerbare Energien in bestimmten Konstellationen zu begrenzen. Der Ausbau der Stromnetze sowie der erneuerbaren Energien soll besser synchronisiert werden.

Bereits als die ersten Überlegungen bekannt wurden, rief dieses Vorhaben Kritiker auf den Plan. Noch vor der ersten Debatte im Bundestag bemängelte Green Planet Energy (vormals Greenpeace Energy) im Februar 2026 etwa, dass die Verantwortung für überlastete Netze auf die Betreiber von regenerativen Stromerzeugungsanlagen abgewälzt werde, anstatt die Netzbetreiber (endlich) in die Pflicht zu nehmen.¹

Der zentrale Zielkonflikt besteht darin, dass beide Argumentationslinien tragen: Die Kritik an einer faktischen Deckelung des Ausbaus erneuerbarer Stromerzeugung ist ebenso berechtigt wie der Hinweis darauf, dass die Folgen eines über Jahre verschleppten Netzausbaus real und nicht länger ausblendbar sind.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags debattierten erstmals am 05.03.2026 über den Referentenentwurf des sogenannten Netzpakets der Bundesregierung. Nach einstündiger Aussprache wurde der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Die



Sonne ihren Job machen lassen – für ein zukunftsfestes Netzpaket und Erneuerbare-Energien-Gesetz“² zur weiteren Beratung an die Ausschüsse – federführend ist hier der Ausschuss für Wirtschaft und Energie – überwiesen.

Was ist nun im Einzelnen geplant? Gegenüber dem bisherigen Vorrang für erneuerbare Energien sollen Netzbetreiber zukünftig bei konkurrierenden Netzanschlussbegehren entscheiden können, ob ein Windpark ans Netz gehen kann oder ein KI-Rechenzentrum oder ob ein Industriebetrieb seine Prozesse elektrifizieren darf, was eine höhere Anschlussleistung bedingen würde. Daneben sollen sich die Erneuerbaren stärker an den Kosten des Netzanschlusses beteiligen.

Ferner soll es in stark belasteten Netzgebieten künftig keine Entschädigungen mehr für neue Wind- oder Photovoltaikparks geben, falls diese Anlagen wegen drohender Netzüberlastung abgeregelt werden müssen (Redispatch-Vorbehalt). Altanlagen würden für eine solche durch den Netzbetreiber vorgenommene Abschaltung weiterhin entschädigt. Ein solches kapazitätslimitiertes Gebiet läge vor, wenn jedes Jahr mindestens 3 Prozent der installierten Strommenge abgeregelt werden müssten, weil die Anlage mehr Strom produzieren würde, als das Netz aufnehmen kann. Eine Ausweisung als kapazitätslimitiertes

Gebiet könnte bis zu zehn Jahre bestehen, während dieser Zeit wäre der Bau entsprechender neuer Anlagen also finanziell deutlich risikoreicher als bisher.

Begründet wird der Redispatch-Vorbehalt damit, dass die Netzbetreiber Zeit bräuchten, um ihre Netze zu ertüchtigen. Dieses Argument überzeugt nur bedingt, da der Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren, der Abschaltung fossiler oder mit Kernenergie betriebener Kraftwerke und einem erforderlichen Netzausbau auch den Vorgängerregierungen bereits bekannt gewesen sein dürfte.

Die Redispatch-Maßnahmen kosteten 2025 rund 3,1 Mrd. € (wovon auf abgeregelter Erneuerbaren-Anlagen rund 433 Mio. € entfielen)³ – das sei teuer und ineffizient. Das Wirtschaftsministerium erwartet, dass sich aus der Umsetzung seiner Pläne sinkende Kosten für Strom ergeben. Dem wirkt jedoch entgegen, dass ab dem Jahr 2031 zur Finanzierung der neuen Gaskraftwerke eine weitere Umlage auf den Strompreis geplant ist.⁴

Was hätte es für Auswirkungen, wenn ein Netzgebiet bereits ab einer Abregelungsquote von 3 Prozent als Engpassgebiet eingestuft würde? Die Agora Think Tanks gGmbH (Agora Energiewende) beauftragte die Consentec GmbH, diese Frage anhand der drei ausge-

¹ Green Planet Energy, Netzpaket des Bundeswirtschaftsministeriums ist Frontalangriff auf die Energiewende, 09.02.2026, www.green-planet-energy.de/presse/artikel/netzpaket-des-bundeswirtschaftsministeriums-ist-frontalangriff-auf-die-energiewende, Zugriff am 16.05.2026.

² BT-Drs. 21/4457.

³ Korb, Julian, Solarstrom-Abregelung steigt um 97 Prozent – Redispatch-Zahlen 2025 veröffentlicht, 31.03.2026, www.zfk.de/energie/strom/redispatch-2025-pv-abregelung-verteilnetz, Zugriff am 16.05.2026.

⁴ Gätke, Sönke/Essink, Simon, Kraftwerksstrategie: Braucht Deutschland die geplanten Kapazitäten wirklich? 29.04.2026, www.sciencemediacenter.de/angebot/kraftwerksstrategie-braucht-deutschland-die-geplanten-kapazitaeten-wirklich-26092?channel=MSN, Zugriff am 16.05.2026.

wählten regionalen Verteilnetze Schleswig-Holstein Netz, Bayernwerk Netz und WEMAG Netz zu analysieren.

Auf der Basis der Daten für das Jahr 2025 wäre nach Einschätzung der Autoren bei Schleswig-Holstein Netz (attraktiver Standort für Windenergieanlagen) jede vierte Gemeinde ein Engpassgebiet, bei Bayernwerk Netz (Solar) sogar jede dritte, lediglich bei WEMAG Netz wären nur drei Gemeinden betroffen.⁵

Weniger Planungssicherheit, höhere wirtschaftliche Risiken und schlechtere Finanzierungsbedingungen bedeuten, dass je nach Netzgebiet in einer Vielzahl von Kommunen der Zubau erneuerbarer Energien zum Erliegen käme. Andererseits stünden den vermie-

denen Entschädigungszahlungen höhere Finanzisierungskosten gegenüber, zudem würden Projekte an weniger ertragreichen Standorten realisiert, nur weil dort der Netzananschluss einfacher zu erlangen sei – was wiederum die Zuschussbedarfe aus dem Bundeshaushalt erhöhe.

An Verbesserungsvorschlägen zu den vorgelegten Plänen der Bundesregierung mangelt es nicht. Consentec etwa konstatiert, dass die Solarenergie im Norden für wenig Probleme Sorge, im Süden sei es die Windenergie. Technologien, die in Netzregionen unproblematisch sind, sollten daher auch nicht begrenzt werden. Die Bundesnetzagentur plädiert für regional unterschiedliche Baukostenzuschüsse: Wollen Investoren in einem Eng-

passgebiet bauen, so müssten sie sich am Ausbau der Netze finanziell beteiligen. Auch die Netzbetreiber üben Kritik und schlagen Alternativen vor.

So haben beispielsweise die EnBW Energie Baden-Württemberg AG und die EWE AG (ehemals Energieversorgung Weser-Ems) ein gemeinsames Konzept für flexible Netzananschlussverträge erarbeitet.⁶

Die Materie ist komplex, die Erwartungen und Meinungen der Beteiligten zu dem Vorhaben der Bundesregierung höchst unterschiedlich. Medienberichten zufolge wird keine schnelle Einigung erwartet, die Koalition hat konkrete Beschlüsse zum Netzpaket auf September vertagt.

⁵ Herrndorff, Mareike/Godron, Philipp, Warum der geplante Redispatch-Vorbehalt für Erneuerbare die Energiewende ausbremst, 17.04.2026, www.agora-energiawende.de/aktuelles/warum-der-geplante-redispatch-vorbehalt-fuer-erneuerbare-die-energiawende-ausbremst, Zugriff am 16.05.2026.

⁶ EnBW AG, Pressemitteilung: EnBW und EWE stellen Konzept für flexible Netzanlüsse als Alternative zum Redispatch-Vorbehalt vor, 21.04.2026, www.enbw.com/presse/flexible-netzanschluesse-erneuerbare-energien-konzept.html, Zugriff am 16.05.2026.

DAS DIENSTRAD – (K)EIN BGA?!

In den frühen 2020er-Jahren mehrten sich Fälle, in denen nicht nur „kommunale Arbeitgeber“, sondern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) selbst ihren Bediensteten Dienstradmodelle anboten – wohl wissend, dass der tatsächliche dienstliche Nutzungsanteil und selbst der Anteil der Nutzung für Fahrten zum Dienstsitz im Mittel gering sein würde. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die steuerliche Förderung einerseits und die Lockerung tarif- und besoldungsrechtlicher Schranken andererseits.

Die Reichweite der steuerlichen Förderung geriet kurz darauf in den Fokus, als die Finanzverwaltung in Außenprüfungen mit der Sichtweise überraschte, dass es sich bei Überschreiten der relevanten Aufgriffsgrenzen um Betriebe gewerblicher Art (BgA) handle – eine Feststellung, die zunächst zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führte, steuerlich aber aufgrund regelmäßiger Vorsteuerüberhänge eher angenehm war, zumal es sich dann ertragsteuerlich um begünstigte Dauerverlust-BgA gehandelt hätte.

Aus dem Frühjahr 2022 finden sich sowohl verwaltungsinterne Präsentationsunterlagen als auch eine öffentliche Darstellung des Kommunalen Arbeitgeberverbands mit ausdrücklicher „freundlicher Unterstützung des Finanzministeriums NRW“, in denen die Begründung eines BgA und die geradezu systemimmanenten Vorsteuerüberhänge bejaht werden.

Eine überraschende Kehrtwende vollzog die Finanzverwaltung nun in der Neufassung ihrer Arbeitshilfe – Besteuerung der jPöR der OFD NRW vom 05.02.2026. Dort heißt es – inhaltlich durchaus nachvollziehbar und zuvor seitens der KöR und ihren Beratern auch angenommen –, dass es bei einer Entgeltumwandlung an der „Erzielung von Einnahmen“ fehle, sodass unabhängig vom Umfang kein BgA anzunehmen sei und es daher in aller Regel zu keinem Vorsteuerüberhang komme.

Ebenso zutreffend führt die Verwaltung in der genannten Arbeitshilfe mit Blick auf Jahre der Anwendung des § 2b UStG aber aus, dass es dann auf das Vorliegen eines BgA nicht mehr ankomme, weswegen ab dann die besagten

Überhänge auch zur Auszahlung kämen. Dass das für die wenigen Zwischenjahre wirklich noch nötig gewesen wäre, nachdem man viele Verwaltungen in Betriebsprüfungen einmal aufgescheucht hatte, darf bezweifelt werden, zumal sich ja durchaus auch Argumente für die Annahme eines BgA fanden und es letztlich „nur“ um die Verteilung von Steuermitteln innerhalb verschiedener KöR geht.

Zwar betrifft das unmittelbar „nur“ NRW, besagte Arbeitshilfe hat aber bundesweit große Beachtung gefunden und dient auch jenseits von NRW oft als wertvolle Beratungs- und Diskussionsgrundlage, sodass anzunehmen ist, dass auch andere Länder sich der neuesten Sichtweise aus NRW anschließen werden.



BESTEuerung kommunaler Photovoltaikanlagen – ein Überblick



Der Ausbau kommunaler Photovoltaikanlagen nimmt weiter zu. Steuerlich sind dabei zahlreiche Besonderheiten zu beachten. Neben der Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorliegt, spielen die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG sowie der umsatzsteuerliche Nullsteuersatz eine zentrale Rolle.

Körperschaft- und Gewerbesteuer

Der Betrieb einer kommunalen PV-Anlage begründet ertragsteuerlich regelmäßig, soweit die Nichtaufgriffsgrenze überschritten ist oder sich die Kommune bei Unterschreitung nicht auf diese beruft, einen BgA, da Strom nachhaltig entgeltlich in das allgemeine Netz eingespeist wird und jene Einspeisung keine hoheitliche Tätigkeit darstellt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Kein BgA liegt lediglich dann vor, wenn ausschließlich Eigenverbrauch ohne Einnahmeerzielung erfolgt (z. B. vollständiger Verbrauch in einem Klärwerk, einer Schule oder anderen kommunalen Einrichtungen).

Bei mehreren PV-Anlagen ist zu prüfen, ob ein einheitlicher BgA (insbesondere bei einheitlicher Organisation und Buchführung) oder mehrere BgA vorliegen. Das ist insbesondere für Freibeträge nach KStG und GewStG relevant. In der Praxis werden PV-Anlagen häufig zu einem BgA „Photovoltaik“ zusammengefasst, was auch der Finanzgerichtsrechtsprechung entspricht, oder im steuerlichen Querverbund mit anderen Versorgungsbetrieben geführt. Seit 2022 sind Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb bestimmter gebäudebezogener Photovoltaik-

anlagen ertragsteuerfrei. Die Regelung aus dem Einkommensteuerrecht gilt über eine Verweisung im KStG auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR).

Voraussetzungen der Steuerbefreiung:

- PV-Anlage ist auf, an oder in einem Gebäude installiert (keine Freiflächenanlagen)
- Maximal 30 kWp je Gebäude
- Höchstens 100 kWp insgesamt je Kommune (Zusammenrechnung aller begünstigten Anlagen)
- Es handelt sich um Freigrenzen, nicht um Freibeträge.

Wird die 100-kWp-Grenze überschritten, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt für alle eigentlich begünstigten Anlagen. Die Steuerfreiheit ändert nichts daran, dass die Anlage weiterhin einen BgA bildet; das Ergebnis ist lediglich steuerlich zu neutralisieren. Gleichzeitig sind Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nicht abzugsfähig.

Beispiel:

Eine Gemeinde betreibt auf ihren Gebäuden folgende PV-Anlagen:

- Rathaus: 25 kWp
- Feuerwehr: 20 kWp
- Kläranlage: 28 kWp

Alle Anlagen unterschreiten die 30-kWp-Grenze pro Gebäude. Die Gesamtleistung beträgt 73 kWp und liegt damit unter der 100-kWp-Grenze. Die Einnahmen aus allen drei PV-Anlagen sind deshalb körperschaft-

und gewerbesteuerfrei. Betriebsausgaben im Zusammenhang mit diesen Anlagen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich ist die Stromeinspeisung stets steuerpflichtig (Regelsteuersatz 19 %), auch nach Einführung des § 2b UStG. Der Netzbetreiber hat regelmäßig Gutschriften mit gesondertem Steuerausweis zu erteilen, es sei denn, die Kommune wendet die Kleinunternehmerregelung an.

Seit 2023 unterliegt die Lieferung von PV-Anlagen dem Nullsteuersatz. Das ist keine Steuerbefreiung, sondern führt lediglich zu 0 % Umsatzsteuer auf die Lieferung – der Vorsteuerabzug aus anderen Eingangsleistungen (z. B. Beratung, Dachsanierung) bleibt grundsätzlich erhalten. Der Nullsteuersatz hat keinen Einfluss auf die Umsatzsteuerpflicht der Einspeisevergütung.

Fazit

Kommunale PV-Anlagen sind steuerlich komplex. Insbesondere die BgA-Abgrenzung, die korrekte Anwendung der 100-kWp-Grenze sowie die umsatzsteuerlichen Auswirkungen des Nullsteuersatzes erfordern eine sorgfältige steuerliche Gestaltung und laufende Überwachung.

(VORLÄUFIGES) ENDE IN DER DISKUSSION UM DEN AUFTEILUNGSSCHLÜSSEL?

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22.12.2025 hat der Gesetzgeber eine langjährige Streitfrage im Umsatzsteuerrecht aufgegriffen und zumindest teilweise geklärt: den anzuwendenden Aufteilungsschlüssel bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern. Durch die Neuregelung wurde nunmehr der Vorrang des sogenannten Flächenschlüssels gesetzlich verankert.

Die Problematik ist immer dann relevant, wenn ein Wirtschaftsgut – typischerweise Grundstücke oder Gebäude – sowohl für zum Vorsteuerabzug berechtigende als auch für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze verwendet wird. In diesen Fällen ist eine sachgerechte Aufteilung der Vorsteuerbeträge erforderlich. Gerade im Bereich der öffentlichen Hand, etwa bei kommunalen Liegenschaften mit hoheitlicher und unternehmerischer Nutzung, kommt dieser Fragestellung erhebliche praktische Bedeutung zu.

Der gesetzlichen Klarstellung ging ein jahrelanger Diskurs mit der Finanzverwaltung voraus, der teilweise bis zum Bundesfinanzhof führte. Während die Finanzverwaltung regelmäßig den Flächenschlüssel favorisierte, plä-

dierte die Steuerrechtspraxis in geeigneten Fällen für differenziertere Methoden. Neben dem Flächenschlüssel wurden insbesondere der objektbezogene Umsatzschlüssel sowie weitere alternative Aufteilungsmaßstäbe diskutiert.

Hierzu zählen beispielsweise eine Aufteilung nach Nutzungszeiten bei zeitlich unterschiedlicher Verwendung und ein Schlüssel basierend auf dem umbauten Raum. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich der Gesamtumsatzschlüssel anzuwenden ist. Der Gesetzgeber räumt allerdings allen anderen Aufteilungsschlüsseln einen Vorrang gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel ein, wenn bei diesen eine präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Der Flächenschlüssel zeichnet sich durch seine einfache Handhabung und hohe Praktikabilität aus. Er stellt auf das Verhältnis der unterschiedlich genutzten Flächen zueinander ab und lässt sich regelmäßig ohne größeren Ermittlungsaufwand anwenden. Allerdings bildet er nicht in allen Fällen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zutreffend ab. Insbesondere bei stark divergierenden Nut-

zungsarten – etwa einer geringfügig genutzten, aber umsatzstarken Fläche im Vergleich zu einer großflächigen, jedoch umsatzschwachen Nutzung – kann der Flächenschlüssel zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.

Vor diesem Hintergrund enthält die gesetzliche Neuregelung eine wichtige Einschränkung: Der Vorrang des Flächenschlüssels gilt nur dann, wenn keine andere Methode zu einer präziseren wirtschaftlichen Zuordnung der Vorsteuerbeträge führt. Damit bleibt Raum für den Einsatz alternativer Aufteilungsschlüssel, sofern diese die tatsächliche Nutzungssituation besser widerspiegeln und entsprechend nachgewiesen werden können.

Für die Praxis bedeutet das einerseits eine gewisse Rechtssicherheit durch die gesetzliche Verankerung des Flächenschlüssels als Regelfall. Andererseits bleibt die Notwendigkeit bestehen, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob nicht ein anderer Aufteilungsmaßstab sachgerechter ist. Eine fundierte Dokumentation der gewählten Methode gewinnt dabei weiter an Bedeutung, um gegenüber der Finanzverwaltung die Angemessenheit der Vorsteueraufteilung darlegen zu können.



ÖPNV-ENTLASTUNG 2027: WAS VERKEHRSUNTERNEHMEN JETZT VORBEREITEN MÜSSEN

Ziel der Reform „ÖPNV-Entlastung 2027“ ist eine moderne, digitalisierte und EU-konforme Abbildung der steuerlichen Anforderungen. Für kaufmännische Verantwortliche, Wirtschaftsprüfer und Compliance-Funktionen beginnt jetzt eine Phase intensiver Vorbereitung.

Die Reform im Überblick: Modernisierung, Digitalisierung, EU-Konformität

Mit der Entlastungsreform werden steuerliche Nachweis- und Dokumentationspflichten für den ÖPNV harmonisiert und digitalisiert. Kernpunkte sind:

- Vereinheitlichte Klassifikationen für entlastungsfähige Leistungen (z. B. Stadtbus, Schülerverkehr, On-Demand-Verkehre)
- Digitale Meldewege statt bisheriger analoger Formate
- Verkürzte Fristen zur Datenübermittlung
- Erweiterte Anforderungen an die Datenqualität, u. a. durch verpflichtende Plausibilitätsregeln

Relevanz für Stadtwerke und kommunale Unternehmen

Stadtwerke mit Verkehrs-, Energie- und Querverbundstrukturen profitieren von der Vereinfachung – müssen aber Prozesse neu ordnen. Besonders relevant sind:

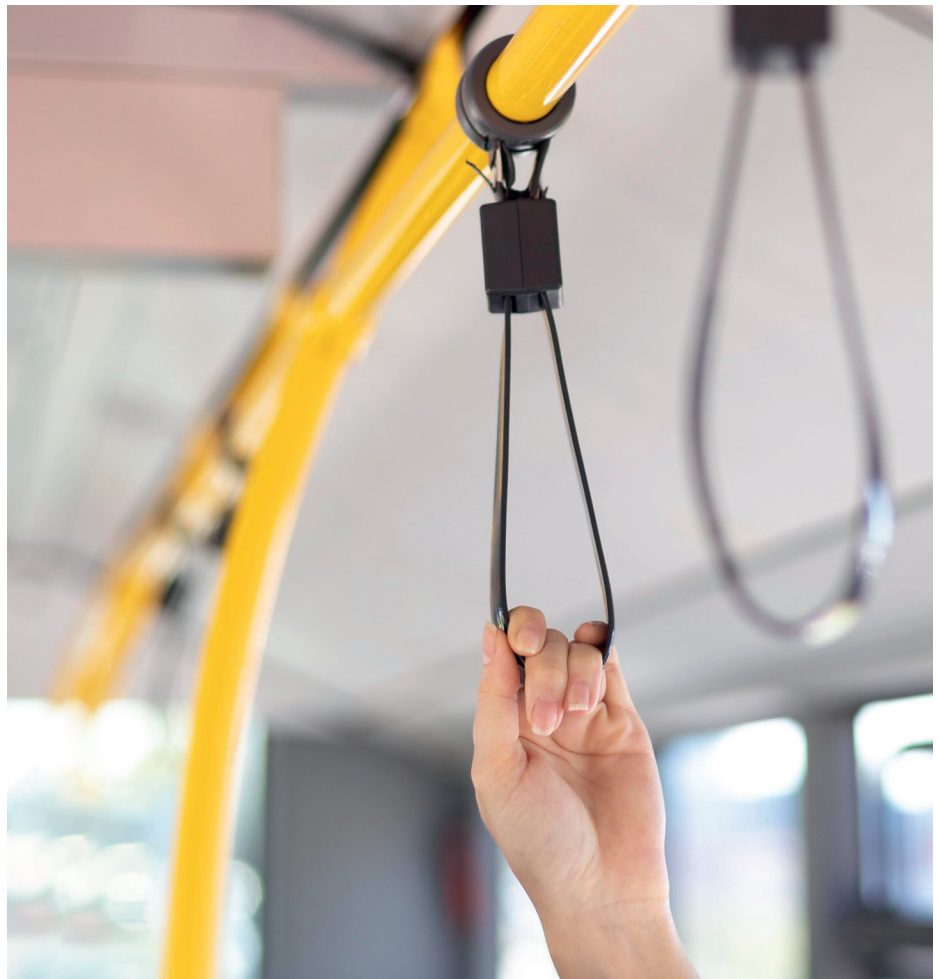
- Abgrenzung entlastungsfähiger Aufwendungen bei gemeinsam genutzten Ressourcen (Werkstätten, Verwaltung, IT)
- Transparente Kostenstellen- und Leistungszuordnung im internen Reporting
- Schnittstellen zwischen ERP, Leitsystemen und Fahrgastdaten zur korrekten Ermittlung von Leistungskennzahlen

Die Reform berührt nicht nur die Steuerabteilung, sondern die gesamte Unternehmensorganisation.

Auswirkungen auf Buchhaltung und steuerliche Prozesse

Die Reform zwingt zu klar definierten, durchgängig digitalen Prozessketten:

- Buchhaltung: neue Kontierungen, eindeutige Zuordnung steuerlich relevanter Kostenarten, revisionssichere Belegketten
- Steuerliche Deklaration: automatisierte Datenbereitstellung, Schulung der Mitarbeitenden, Anpassung an neue Prüfregele
- Datenmanagement: höhere Anforderungen an Vollständigkeit, Zeitbezug und Systemintegrität



Fehleranfällige, manuelle Excel-Listen verlieren dadurch zwingend ihre Funktion.

Prüfungs- und Compliance-Schwerpunkte

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfung rücken drei Bereiche in den Fokus:

- Prozess- und Systemangemessenheit: Sind Steuerprozesse dokumentiert, digital integriert und IKS-konform?
- Datenqualität und Nachweisführung: Stimmen Leistungsdaten, Kostenzuordnungen und Steuerangaben überein?
- Vermeidung von Fehlklassifikationen: Werden z. B. entlastungsfähige und nicht entlastungsfähige Leistungen korrekt abgegrenzt?

Tax-Compliance-Management-Systeme (TCMS) gewinnen an Bedeutung.

Risiken bei unzureichender Umsetzung

Unternehmen sollten die Reform nicht unterschätzen. Typische Risiken sind:

- Fehlklassifikationen, die zu Rückforderungen führen können

- Unvollständige Nachweise, etwa bei Leistungskennzahlen oder Kostenaufschlüsselungen
- Meldepflichtverstöße durch verspätete oder formfehlerhafte Übermittlungen
- IKS-Schwachstellen, die im Prüfungsprozess auffallen und zu Restriktionen führen

Handlungsempfehlungen für 2026

- Gap-Analyse starten: bestehende Prozesse gegen die neuen Anforderungen prüfen
- Digitale Datenflüsse stärken: ERP, Planungssysteme und Verkehrsleitdaten systemseitig harmonisieren
- IKS und TCMS aktualisieren: Kontrollpunkte neu definieren, Verantwortlichkeiten schärfen
- Kosten- und Leistungsstruktur klären: klare Kriterien für entlastungsfähige Aufwendungen entwickeln
- Mitarbeitende schulen: Steuerrecht, Datenqualität, Kontierung und neue digitale Meldewege
- Pilotdurchlauf mit Echtzeiten im vierten Quartal 2026 durchführen

PERSONALGESTELLUNG – DAMOKLESSCHWERT FÜR JURISTISCHE PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS?

Bei Projekten im Rahmen der Umsetzung oder Vorbereitung des neuen Besteuerungsregimes unter § 2b UStG tauchen in der Praxis regelmäßig Personalgestellungen unterschiedlicher Art auf. Umsatzsteuerliche Bedeutung kommt diesen nur dann zu, wenn die Überlassung gegen Entgelt erfolgt. Der Entgeltbegriff ist dabei allerdings weit ausulegen und umfasst selbstverständlich auch die bloße Personalkostenerstattung, aber auch andere Leistungen, wie die Übernahme von Aufgaben oder die Erbringung von Dienstleistungen. Die meisten Personalgestellungen haben deshalb jedenfalls im Grundsatz umsatzsteuerliche Relevanz.

Eine wichtige Ausnahme stellt die Personalbeistellung dar. Eine solche liegt vor, wenn derjenige, dem das Personal überlassen wird, vom Überlassenden für eine Leistungserbringung beauftragt wurde und zu diesem Zweck eigenes Personal zur Verfügung stellt. Beauftragte beispielsweise Kommune 1 den Bauhof der Kommune 2 mit Straßenausbesserungsarbeiten in Kommune 1 und stellt diese unterstützend einen eigenen Mitarbeiter zur Verfügung, liegt keine Personalgestellung, sondern eine nicht umsatzsteuerbare Personalbeistellung vor. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn der Mitarbeiter von Kommune 1 im Gegenzug auch bei Arbeiten in Kommune 2 aushilft. In diesem Fall sind die Grenzen der Personalbeistellung überschritten und es stellen sich die üblichen umsatzsteuerlichen Fragen.

Die Besteuerung von Personalgestellungen ist besonders problematisch, weil die Belastung von weiterverrechneten Personalkosten mit 19 % Umsatzsteuer in den meisten Fällen zu einer unmittelbaren Verteuerung führt. Personalkosten sind nicht mit Vorsteuern, die entsprechend abgezogen werden könnten, belastet. Zudem erfolgen die Personalgestellungen regelmäßig in den hoheitlichen Bereich oder dienen umsatzsteuerbefreiten Tätigkeiten (z. B. im Rahmen von Bildung oder Pflege).

Bisher war die Thematik nicht so bedeutend, da jedenfalls bei Personalgestellungen zwischen hoheitlichen Bereichen nicht von einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) und damit automatisch von Nichtsteuerbarkeit ausgegangen wurde.

Unter § 2b UStG ändert sich das: Die BgA-Eigenschaft ist nicht mehr relevant. Vielmehr wird die – im Normalfall ungewollte – Umsatzsteuerbarkeit nur vermieden, wenn die Perso-

nalgestellung nicht auf privatrechtlicher Grundlage, sondern im Rahmen einer Vereinbarung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage stattfindet und größere Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind.

Die Überlassung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage dürfte in vielen Fällen gegeben sein oder hergestellt werden können. In Vorbereitung auf die Anwendung von § 2b UStG ist es deshalb im ersten Schritt zwingend erforderlich, dass alle Personalgestellungen hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen untersucht werden und gegebenenfalls Anpassungen erfolgen.

Schwierigkeiten bereitet dagegen häufig der Wettbewerbsaspekt. Vergleichsweise einfach lässt sich die Steuerbarkeit noch vermeiden, wenn die Personalgestellung für Tätigkeiten erfolgt, die einen bestimmten rechtlichen Status erfordern (z. B. Polizisten oder Richter). Das wird aber nur in einer Minderheit der Fälle gegeben sein. Ähnlich wirkt es, wenn aufgrund gesetzlicher Regelung ausgeschlossen ist, dass das benötigte Personal privatrechtlich von anderen Marktteilnehmern „ausgeliehen“ wird. Entsprechende praktische Gestaltungen sind allerdings mit Augenmaß vorzunehmen, da nicht jede kommunale Regelung, z. B. in einer Satzung, ausreichend sein dürfte. Ansonsten dürfte das Vorliegen einer zumindest potenziellen Wettbewerbssituation kaum gänzlich abgelehnt werden können.

In der ersten Zeit nach Einführung des § 2b UStG lag große Hoffnung auf der grundsätzlichen Nichtsteuerbarkeit von interkommunaler Zusammenarbeit unter bestimmten Voraussetzungen. Dieser Hoffnung hat die Europäische Kommission jedoch eine Absage erteilt, weil auch hier zwingend das Wettbewerbskriterium zu prüfen sei. Die deutsche Finanzverwaltung hat sich diese Argumentation inzwischen zu eigen gemacht.

Als Reaktion auf diese Entwicklung hat sich in der Praxis – zwischenzeitlich auch gestützt von der Finanzverwaltung – das Konzept der befreienden Aufgabenübertragung durchgesetzt. Idee ist, dass sich eine jPÖR kein Personal stellen lässt, sondern eine Pflichtaufgabe mit befreiender Wirkung auf eine andere jPÖR überträgt. Ist die befreiende Wirkung maßgeblich, fehlt es an Wettbewerbsrelevanz. Das Modell kann breit genutzt werden und ist nach Ansicht beispielsweise des Bayerischen Landesamts für Steuern selbst für

Gebäudereinigungen und Verwaltungsleistungen denkbar.

Einen ganz neuen Weg zum Umgang mit dem Wettbewerbskriterium hat ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2025 aufgezeigt. Dieses geht davon aus, dass unbefristete Personalgestellung schon allein deshalb keine Wettbewerbsrelevanz haben kann, weil diese Art der Personalgestellung nach den Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung unzulässig wäre. Interessant ist zudem, dass das Gericht die europarechtliche Einschätzung, nach der bei interkommunaler Zusammenarbeit immer auch das Wettbewerbskriterium geprüft werden muss, mit Verweis auf andere EuGH-Rechtsprechung ablehnt. Der Fall ist beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig und es bleibt abzuwarten, wie sich dieser positioniert. Möglicherweise ergibt sich hieraus eine Chance, Personalgestellungen doch noch vergleichsweise einfach aus der Umsatzsteuerbarkeit zu halten. Bis zur BFH-Entscheidung kann das Urteil in bereits strittigen Fällen als Argumentationshilfe dienen.



DIE NOVELLE DES ENERGIE- UND STROMSTEUERGESETZES 2026 – WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Im November 2025 beschloss der Deutsche Bundestag das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes, das zum 01.01.2026 in Kraft trat.

Dauerhafte Verstetigung der Stromsteuerentlastung (§ 9b StromStG)

Ein zentrales Element der Novelle ist die dauerhafte Stromsteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft. Die bisher bis Ende 2025 befristete Entlastung in Höhe von 20 €/MWh wird nun unbefristet fortgeführt. Die bislang befristete Absenkung der Stromsteuer für diese Unternehmen wird künftig dauerhaft auf den europarechtlich zulässigen Mindeststeuersatz festgeschrieben.

Neudefinition des Versorgerstatus und Ausnahmen

Ab 2026 wird stärker auf die Begriffe des öffentlichen Netzes („Netz der allgemeinen Versorgung“ in Abgrenzung zur bisherigen „Kundenanlage“) und den Ort der Erzeugung abgestellt.

Durch eine Erweiterung der Ausnahmetatbestände vom Versorgerstatus werden viele Erzeugungskonzepte mit Stromweitergabe vor Ort künftig nicht mehr zur Einordnung als „kleiner Versorger“, sondern als Letztverbraucher führen, wodurch die damit verbundenen stromsteuerlichen Pflichten entfallen. Bestehende Versorgererlaubnisse, bei denen die neuen Ausnahmen vom Versorgerstatus greifen, sind mit Ablauf des 31.12.2025 erloschen. Erlaubnisscheine sind unverzüglich an das Hauptzollamt zurückzugeben.

Neuer Anlagenbegriff – Aufhebung der standortübergreifenden Zusammenfassung

Die Anlagenzusammenfassung erfolgt künftig bezogen auf den Standort der Stromerzeugungseinheiten gemäß Marktstammdatenregister. Die bisherige standortübergreifende Zusammenfassung zentral gesteuerter Einheiten entfällt. Das kann zur Entstehung allgemeiner Erlaubnisse führen, wo vorher förmliche erforderlich waren. Das ist besonders für Betreiber von Photovoltaik- oder Windkraftanlagen an mehreren Standorten relevant.

Der Anlagenbegriff – bedeutsam unter anderem für die 2-MW-Grenze der Stromsteuerbefreiung – wird neu gefasst. Die Pflicht zur leistungsseitigen Zusammenfassung von Stromerzeugungsanlagen über verschiedene Standorte entfällt.

Änderungen bei KWK-Anlagen

Die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG tritt ab 2026 in den Hintergrund. Sie greift künftig nur noch, wenn eine Entlastung nach § 53 EnergieStG nicht möglich ist. Der bereits beihilferechtlich ausgelaufene Absatz 6 wurde nun auch formell gestrichen.

Für hocheffiziente KWK-Anlagen, für die Stromsteuerbefreiungen greifen können, gelten ab 2026 neue europarechtlich geprägte Kriterien, darunter die Einführung eines CO₂-Grenzwerts von unter 270 g je kWh Energieertrag. Das kann dazu führen, dass bestimmte fossile KWK-Anlagen ihre Hocheffizienz verlieren, mit unmittelbaren Folgen für Steuerbefreiungen und Entlastungen. KWK-Anlagen unter 1 MW gelten als hocheffizient, wenn das CO₂-Kriterium eingehalten wird oder nichtfossile Energieträger eingesetzt werden.

Regelungen für Stromspeicher – Ende der Doppelbesteuerung

Bisher drohte bei der Zwischenspeicherung von Strom oft eine Doppelbesteuerung beim Ein- und Ausspeichern. Die Novelle führt eine technologisch offene Definition für Stromspeicher ein und stellt klar, dass die Zwischenspeicherung nicht als steuerpflichtiger Letztverbrauch gilt. Strom wird damit erst dann besteuert, wenn er tatsächlich verbraucht wird, die reine Speicherung bleibt steuerneutral.

Elektromobilität

Der neue § 5a des Stromsteuergesetzes bringt wesentliche Vereinfachungen. Das Energie- und Stromsteuerrecht wird an neue Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität und der dezentralen Stromversorgung sowie -speicherung angepasst.

Änderungen bei Biomasse, Klär- und Deponiegas

Strom aus Deponiegas, Klärgas oder Biomasse ist künftig nur noch dann stromsteuerbefreit, wenn er in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt wird. Mit der Änderung des Stromsteuergesetzes fallen Biomasse sowie Klär- und Deponiegas künftig nicht mehr unter die pauschale Definition für Strom aus erneuerbaren Energien.

Entlastung in der Landwirtschaft

Ab 2026 gilt die volle Entlastung von 214,80 € pro 1.000 Liter Gasöl. Auch gleichgestellte Energieerzeugnisse wie HVO sind entlastungsfähig. Landwirtschaftliche Betriebe profitieren damit spürbar von der Neuregelung.

Verfahrensrechtliche Neuerungen und Digitalisierung

Bereits seit dem 01.01.2025 müssen sämtliche Anträge auf Steuerentlastung elektronisch über das Zollportal eingereicht werden. Seit Anfang 2026 sind die Anforderungen an Dokumentation und Nachweisführung nochmals gestiegen. Unternehmen müssen künftig eigene Strom- und Energiesteuerkonten im Hauptbuch – am besten getrennt nach unterschiedlichen Sachverhalten – einrichten. Der erste Datenextrakt ist spätestens zu der Steueranmeldung 2027 für das Jahr 2026 zu erstellen. Die jeweilige Vorgehensweise sollte in der Verfahrensdokumentation festgehalten werden. Zudem sieht die Novelle vor, dass die stromsteuerfreien Mengen künftig verpflichtend auf Rechnungen ausgewiesen werden sollen.

Fazit

Die dauerhafte Stromsteuerentlastung ist nicht das Ende der Fahnenstange: Mit der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission vom 16.04.2026 wird die Bundesregierung für die Jahre 2026 bis 2028 erstmals einen Industriestrompreis einführen, der energieintensive Unternehmen – etwa aus den Bereichen Chemie, Glas und Halbleiterfertigung – mit einem Zielpreis von 5 ct/kWh weitergehend entlastet und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland gezielt stärken soll. Das Antragsverfahren beim BAFA soll 2027 starten. Unternehmen sollten bereits jetzt ihre Förderfähigkeit prüfen und die relevanten Stromverbräuche für das Jahr 2026 lückenlos erfassen.

IMPRESSUM



8P

Steuerberatung
Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung

Herausgeber

8P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Europastraße 13, 57072 Siegen
Telefon: +49 271 880058

V.i.S.d.P.

Ulrich Koch
c/o 8P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Europastraße 13, 57072 Siegen
Telefon: +49 271 880058
www.8P.de



**DEUTSCHLAND
ALLIANCE**

Die 8P Partnerschaft mbB ist unabhängiges Mitglied der BDO Deutschland Alliance, einem nationalen und internationalen Empfehlungsverband. Bei der BDO Deutschland Alliance handelt es sich nicht um ein Netzwerk im Sinne des § 319 b HGB.

Konzeption und Realisation

MEINDERS & ELSTERMANN GmbH & Co. KG

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Rechtsstand 15.06.2026